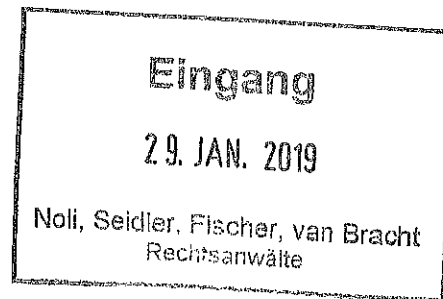


Abdruck

Nr. W 4 S 19.50008



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Noli und Kollegen,  
Ridlerstr. 11, 80339 München,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
7466265-273

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken,  
Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Abschiebungsanordnung (Asyl-Dublin),  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hetzel  
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **24. Januar 2019**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Unter Änderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. Juli 2018 (Az. W 4 S 18.50293) wird die aufschiebende Wirkung der Klage (Az. W 4 K 18.50292) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Juni 2018 angeordnet.
  
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Gründe:**

Die aus Somalia stammende Antragstellerin wendet sich gegen ihre Überstellung nach Norwegen.

1.

Ihr Antrag vom 7. Januar 2019,

unter Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. Juli 2018 (Az. W 4 S 18.50293) die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (Az. W 4 K 18.50292) gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom

5. Juni 2018 enthaltene Abschiebungsanordnung  
nach Norwegen anzuordnen,

ist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat Umstände glaubhaft gemacht, die eine Änderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. Juli 2018 rechtfertigen.

2.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass sich nach der gerichtlichen Entscheidung eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- oder Rechtslage ergeben hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 197). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil die nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. Nr. L 180, S. 31; Dublin III-VO) geltende Überstellungsfrist von sechs Monaten (ab Zustellung des Beschlusses vom 2. Juli 2018) mit Ablauf des 5. Januar 2019 verstrichen und die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig geworden ist. Da sich die Anordnung der Abschiebung nach Norwegen im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtling (im Folgenden: Bundesamt) vom 5. Juni 2018 aufgrund dieser veränderten Umstände nunmehr als rechtswidrig erweist, überwiegt das Interesse der Antragstellerin am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse.

3.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1a) des Asylgesetzes (AsylG). Danach ordnet das Bundes-

amt die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Ursprünglich war Norwegen gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 d) der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig und nach Maßgabe der Dublin III-VO verpflichtet, sie aufzunehmen (vgl. dazu den Beschluss vom 2. Juli 2018 – W 4 S 18.50293 –, Entsch.-Abdr. S. 6 ff.). Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat jedoch nicht mehr zur Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Vorliegend ist die Antragstellerin nicht innerhalb dieser Frist, die mit der ablehnenden Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (W 4 S 18.50293) am 5. Juli 2018 gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 der Dublin III-VO neu zu laufen begann (vgl. BVerwG, U.v. 26.5.2016 – BVerwG 1 C 15/15 – juris Rn. 11) und mit Ablauf des 5. Januar 2019 endete, nach Norwegen überstellt worden, so dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.

#### 4.

Nach Auffassung der Einzelrichterin ist die Überstellungsfrist nicht nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO verlängert worden. Nach dieser Vorschrift kann die Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Diese Voraussetzungen lagen bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten am 5. Januar 2019 nicht vor. Insbesondere war die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt flüchtig.

Der Begriff „flüchtig“ wird in der Dublin III-Verordnung anders als der Begriff der Fluchtgefahr (vgl. Art. 2 n der Dublin III-VO) nicht definiert. Nach dem Wortsinn setzt ein Flüchtigsein voraus, dass die betreffende Person der Möglichkeit des staatlichen Zugriffs entzogen ist. Grundvoraussetzung ist mithin eine Form des unbekanntes Aufenthaltes (vgl. VG Berlin, B.v. 10.8.2018 – 34

L 296.18 A – juris Rn. 9). Daran fehlt es hier bereits, ohne dass es auf weitere subjektive Kriterien wie beispielsweise die Absicht, sich gezielt und bewusst der Durchführung der Überstellung zu entziehen, ankäme (vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet vom 25.7.2018 – Rs. C-163/17 – zum Vorabentscheidungsersuchen des VGH Baden-Württemberg vom 15.3.2017 – A 11 S 2151/16 –, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris>). Der Aufenthaltsort der Antragstellerin war den beteiligten Behörden stets bekannt. Die Bevollmächtigte der Antragstellerin hat dargelegt, dass sowohl das Bundesamt als auch die zuständige Ausländerbehörde jederzeit über die Anschrift der Antragstellerin im (sog. offenen) Kirchenasyl informiert waren.

Bezüglich der rechtlichen Bewertung dieser Situation schließt sich die Einzelrichterin der Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 16. Mai 2018 (Az. 20 ZB 18.50011 – juris Rn. 2) vollumfänglich an. Er führt hierzu aus:

„[...] Der Umstand, dass sich der Kläger seit dem 11. November 2017 im sog. offenen Kirchenasyl befindet, spricht nicht dagegen, der Beklagten die Kostenlast aufzubürden. Insbesondere führt dieser Umstand nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO. Denn die Anschrift, unter der sich der Kläger im Kirchenasyl befindet, wurde durch seinen Bevollmächtigten im Asylprozess mitgeteilt und ist der Beklagten damit bekannt. Unter diesen Umständen geht die ganz überwiegende Meinung der Rechtsprechung [...] davon aus, dass keine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO eintritt. Denn es kann unter den vorliegenden Umständen weder davon ausgegangen werden, dass der Kläger „flüchtig“ im Sinne der genannten Vorschrift wäre, noch liegt ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor (vgl. OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.3.2018 – 1 LA 17/18 – juris; VG Würzburg, U.v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166 – juris; VG München, B.v. 6.6.2017 – M 9 S 17.50290 – juris Rn. 25; U.v. 6.2.2017 – M 9 K 16.50076 – juris Rn. 11; U.v. 23.12.2016 – M 1 K 15.50681 – juris Rn. 18 f.; VG Würzburg, U.v. 31.8.2015 – W 3 K 14.50040 – juris; anderer Ansicht VG Bayreuth, U.v.

13.11.2017 – B 3 K 17.50037 – juris; B.v. 7.3.2016 – B 3 K 15.50293 – juris).“

5.

Die Antragstellerin besitzt schließlich auch ein subjektives Recht, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist und den Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung ihres Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland zu berufen (vgl. EuGH, U.v. 25.10.2017 – Rs. C-201/16 – juris Rn. 35 ff.).

Dem Antrag war demnach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Dr. Hetzel